

Von Höhen und Tiefen des Privatinsolvenzrechts

München. Am 14.10.2016 fand in der historischen Kulisse des Großen Saals im Alten Rathaus in München der 7. Deutsche Privatinsolvenztag (DPIT) statt. Die Tagung stand unter dem Motto »Vorinsolvenzliche und insolvenzliche Entschuldung – nationale und internationale Entwicklungen«. Rund 120 Teilnehmer diskutierten über (Fehl-)Entwicklungen und Reformbedarf im Privatinsolvenzrecht, das zum 01.07.2014 eine Reform erfahren hat.

Text: Rechtsanwalt Sebastian Harder, RSW Runkel Schneider Weber

Wie schon in den vergangenen Jahren waren Podium und Auditorium im bestverstandenen Sinne heterogen besetzt. Vertreten waren insbesondere Richter, Insolvenzverwalter, Schuldnerberater sowie Gläubigervertreter. Dies führte im Verlauf der Tagung zu ebenso lebhaften wie interessanten Diskussionen. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Klaus Hofmeister, Abteilungsleiter im Amt für Soziale Sicherung des Sozialreferats der Stadt München sowie ehemaliges Vorstandsmitglied und aktuelles Beiratsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., der die Tagung humorvoll als neben dem Oktoberfest zweiten Höhepunkt im herbstlichen Münchener Veranstaltungskalender pries. Dem schlossen sich Grußworte des Vorstandsvorsitzenden des Vereins Deutscher Privatinsolvenztag e.V. an, RiAG Dr. Thorsten Graeber.

Die erste Podiumsdiskussion drehte sich um das Thema »Aktueller Stand des Entschuldungsverfahrens in Deutschland«. Moderiert wurde dieser Teil der Veranstaltung von Prof. Dr. Martin Ahrens von der Georg-August-Universität Göttingen. Neben ihm war das Podium hochkarätig besetzt durch RiinBGH Praxedis Möhring als Vertreterin des IX. Zivilsenats des BGH, Anja Stache, Schuldnerberaterin bei der Straffälligenhilfe Bremen, Ulrich Schmerbach, Insolvenzrichter am AG Göttingen, Lars Löffelholz von der Commerzbank AG sowie durch RA und Insolvenzverwalter Burghard Wegener aus Göttingen.

Ahrens stellte zunächst die Frage, welche Änderungen sich nach den Erfahrungen der Teilnehmer durch die Insolvenzrechtsreform, die eigentlich gar nicht als solche bezeichnet werden könne, zum 01.07.2014 im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren ergeben hätten, insbesondere hinsichtlich der Laufzeit der Pläne. Anja Stache berichtete hierzu, in ihrer Praxis hätten sich keine nennenswerten Änderungen ergeben, da bei ihrer Klientel meist nur Nullpläne vorgelegt werden könnten. Es sei jedoch festzustellen, dass Schuldnerberater in geeigneten Fällen dazu übergegangen seien, Pläne mit einer Laufzeit von nur 60 Monaten vorzulegen. Von den Gerichten werde diese Praxis weitgehend akzeptiert. Dies bestätigte aus dem Auditorium RA Frank Lackmann vom Fachzentrum Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V. (FSB). Nach seiner Einschätzung werden Pläne

mit fünfjähriger Laufzeit inzwischen auch von den Gläubigern grundsätzlich akzeptiert. Weniger Akzeptanz sei bei Schuldenbereinigungsplänen mit dreijähriger Laufzeit zu verzeichnen. Aus richterlicher Sicht äußerte Schmerbach, er halte eine Verkürzung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens auf 60 Monate für unproblematisch. Auch eine Verkürzung auf 36 Monate sei aus seiner Sicht vorstellbar. Er ermunterte die anwesenden Schuldnerberater, derartige Pläne vorzulegen. Leichter Widerspruch hierzu regte sich bei Löffelholz, der aus Gläubigersicht die Auffassung vertrat, Pläne mit einer dreijährigen Laufzeit bedürften einer sehr sorgfältigen Begründung. Anderenfalls seien sie abzulehnen. Es gab aber auch grundsätzliche Kritik am Schuldenbereinigungs(plan)verfahren. Ein Teilnehmer der Veranstaltung äußerte, Pläne würden von den Gläubigern häufig abgelehnt, sodass es wünschenswert sei, das Schuldenbereinigungsverfahren fakultativ auszugestalten.

Schuldnerberatung via Skype als unzulässig bezeichnet

Professor Ahrens leitete dann zum nächsten Diskussionsgegenstand über, nämlich zu der Frage, welche Anforderungen an die persönliche Beratung i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu stellen sind. Schmerbach führte hierzu einleitend aus, ausweislich der Gesetzesbegründung verfolge die in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorgesehene eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners sowie dessen persönliche Beratung den Zweck, den sog. Drehtüreffekt zu verhindern. Es seien daher hohe Anforderungen an die Beratung zu stellen. Diese müsse durch den Berater persönlich und nicht durch dessen Mitarbeiter erfolgen. Auch eine Beratung per Telefon oder Internetchat sei nicht ausreichend. RiinBGH Möhring ergänzte, auch eine Gruppenberatung entspreche nicht den Anforderungen des Gesetzes. Kritisch gesehen wurde von den Anwesenden auch eine Beratung mittels Skype, die zuletzt allerdings sowohl von dem LG Düsseldorf als auch von dem LG Münster (Beschl. v. 15.08.2016 – 5 T 430/16, BeckRS 2016, 17704) für zulässig erachtet wurde.

Erörtert wurde sodann, welche Folgen es hat, wenn die durchgeführte Beratung nicht den Anforderungen des Gesetzes genügt. Soweit ersichtlich, beurteilt die weit überwiegende Zahl der Insolvenzgerichte den Insolvenzantrag des Schuldners in derartigen Fällen als unzulässig. Dem trat aus dem Auditorium Dr. Andreas Schmidt, Insolvenzrichter am AG Hamburg, entgegen. Dieser vertrat die Auffassung, eine unzureichende Beratung dürfe nicht zu einer Unzulässigkeit des schuldnerischen Insolvenzantrags führen. Die anderweitige Handhabung führe dazu, dass letztlich das Fehlverhalten des Beraters auf dem Rücken des Schuldners ausgetragen und der Schuldner genötigt werde, einen erneuten Insolvenzantrag zu stellen, was für ihn ggf. mit weiteren Kosten und einem Zeitverlust auf dem Weg ins Insolvenzverfahren verbunden sei. Dem pflichtete Richterin am BGH Möhring grundsätzlich bei, ebenso aus dem Auditorium Prof. Dr. Andreas Rein von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein. Professor Ahrens äußerte, bei einer unzureichenden Beratung könne über eine Haftung des Beraters gegenüber dem Schuldner nach § 280 BGB sowie über eine Nichtigkeit der Honorarvereinbarung zwischen Schuldner und Berater nachzudenken sein. Als Tenor der Diskussion lässt sich festhalten, dass sich alle Teilnehmer über die Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen persönlichen Beratung des Schuldners einig waren.

Insolvenzplan, Anfechtung und Widerruf der Restschuldbefreiung

Nach einer kurzen Pause leitete Ahrens über zu dem Thema Insolvenzplanverfahren bei Verbraucherschuldnern. Wegener führte hierzu aus, nach seiner Wahrnehmung sei die Zahl der Insolvenzpläne zuletzt angestiegen, was auch Löffelholz bestätigte. Eine weitere Stärkung und Verbreitung des Planverfahrens sei jedoch wünschenswert. Insolvenzpläne könnten in Insolvenzverfahren nat. Personen regelmäßig schlank gestaltet werden. Aus dem Plenum fügte RA Jens Köke aus Göttingen ergänzend hinzu, seine Insolvenzpläne würden mitunter nur drei bis vier Seiten umfassen. Vorzugswürdig sei aus seiner Sicht ein Plan, der eine Einmalzahlung an die Gläubiger vorsieht. Ein Ratenzahlungsplan sei hingegen mit einem höheren Aufwand verbunden. Köke riet ferner dazu, einzelne geeignete Gläubiger im Vorfeld der Durchführung des Planverfahrens gezielt anzusprechen, um diese zu einer Teilnahme am Erörterungs- und Abstimmungstermin sowie zu einer Zustimmung zu dem Plan zu motivieren. Schmerbach fügte hinzu, es sei häufig empfehlenswert, einen Insolvenzplan mit nur einer einzigen Gläubigergruppe vorzulegen. RA Kai Henning aus Dortmund postulierte, das Insolvenz-

planverfahren sollte auch Gegenstand und Instrument der Schuldnerberatung sein. Der Schuldner sei nicht nur über das Insolvenzverfahren und das außergerichtliche bzw. gerichtliche Schuldenbereinigungs(plan)verfahren aufzuklären, sondern auch auf die Möglichkeiten einer Verfahrensverkürzung nach § 300 InsO, auf die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach § 213 InsO sowie auf die Möglichkeit der Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens aufmerksam zu machen. Eine große Stärke des Planverfahrens wurde darin gesehen, dass hierüber auch Verbindlichkeiten des Schuldners reguliert werden können, die außerhalb eines Planverfahrens gem. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen wären. Diskutiert wurde ferner, ob das Insolvenzplanverfahren dem Schuldner eine universelle Restschuldbefreiung ermöglicht, was sich aus § 227 Abs. 1 InsO nicht ergibt. Henning bejahte dies.

Sodann kam Ahrens auf das Anfechtungsrecht zu sprechen. An Podium und Publikum richtete er die Frage, ob sich in der Praxis seit Inkrafttreten der Insolvenzrechtsänderung zum 01.07.2014 – insbesondere in quantitativer Hinsicht – Änderungen beim Thema Anfechtungen ergeben hätten, und zwar nicht nur bei solchen nach §§ 130, 131 InsO, sondern auch bei Vorsatzanfechtungen gem. § 133 InsO. Ahrens verwies in diesem Kontext insbesondere auf die jüngsten Entscheidungen des BGH zur Anfechtung von Ratenzahlungen des Schuldners (vgl. BGH, NZI 2015, 470; NZI 2016, 454; NZI 2016, 736; NZI 2016, 837). Erörtert wurde in diesem Kontext im Wesentlichen die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Zahlungen, die der Schuldner von einem Pfändungsschutzkonto leistet, der Anfechtung unterworfen sind. Hierzu meldete sich Professor Rein zu Wort. Dieser vertrat die Auffassung, Zahlungen von einem P-Konto seien, egal ob es sich um ein gepfändetes oder ein nicht gepfändetes Konto handelt, geschützt und damit anfechtungsfest, aber nur bis zur Höhe des dem Schuldner monatlich zustehenden Freibetrags. Darüber hinausgehend gezahlte Beträge seien anfechtbar. Letzteres gelte auch für Zahlungen, die von einem Konto geleistet wurden, bei dem es sich nicht um ein P-Konto handelt. Bargeldbeträge, die der Schuldner von seinem P-Konto abgehoben hat, seien über § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO geschützt. Diese Auffassung erhielt insbesondere Unterstützung durch Möhring sowie durch Ahrens. Zum Abschluss des Vormittags stellte Möhring noch eine aktuelle Entscheidung des BGH zum Widerruf der Restschuldbefreiung vor (BGH, Beschl. v. 08.09.2016 – IX ZB 72/15, BeckRS 2016, 17571).

Frisch gestärkt durch ein reichhaltiges Mittagsbuffet starteten die Teilnehmer in das Nachmittagsprogramm. Da der ursprünglich vorgesehene Bericht des BMJV über den Stand von national und international geplanten Reformen des (Privat-)Insolvenzrechts

leider entfallen musste, begann unmittelbar nach der Mittagspause die nächste Podiumsdiskussion. Diese wurde moderiert von Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Insolvenzrichter am AG Oldenburg. Daneben war das Podium besetzt durch Prof. Dr. Heinz Vallender, Insolvenzrichter am AG Köln a. D., Kerstin Pedd, Präsidentin des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. und Mitglied der Stephan-Kommission, RAin und Insolvenzverwalterin Nina Tschirpke aus Berlin sowie durch RA Kai Henning.

Professor Heyer gab zunächst einen kurzen Überblick über europäische Reformbestrebungen im Recht der Unternehmens- bzw. Unternehmerinsolvenzen, die darauf hindeuten, dass es Unternehmern künftig möglich sein soll, sich längstens binnen drei Jahren von ihren Schulden zu entlasten. Dem schloss sich eine Bestandsaufnahme zum Thema Restschuldbefreiung in Europa nach aktuellem Recht durch Vallender an. Dieser führte zunächst aus, dass die Rechtsordnungen einiger europäischer Staaten, wie z. B. Malta und Bulgarien, keine Restschuldbefreiung kennen. In anderen Ländern hingegen sei die Restschuldbefreiung leichter und schneller zu erlangen als in Deutschland, beispielsweise in Frankreich oder in Irland, wo der Schuldner nach drei Jahren ohne Mindestbefriedigungsquote Restschuldbefreiung erlangen kann, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen auch für deliktische Verbindlichkeiten. Vallender verwies ferner auf die englische Rechtsordnung, die es dem Schuldner ermöglicht, nach nur einjähriger Verfahrensdauer Restschuldbefreiung zu erhalten, was in den vergangenen Jahren einen regelrechten Insolvenztourismus nach England ausgelöst habe. Vallender warf in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob durch den bevorstehenden Brexit und das hiermit ggf. verbundene Ausscheiden Englands aus dem Geltungsbereich der EuInsVO diesem Insolvenztourismus ein Ende gesetzt werde.

Hopp oder Top versus abgestuftes Sanktionssystem

Nach diesem Ausflug ins europäische Recht stellte Heyer die Frage in den Raum, in welcher Hinsicht im deutschen Privatinsolvenzrecht Reformbedarf bestehe. Henning vertrat die Auffassung, nach geltendem Recht fehle es Deliktsschuldnern an einer hinreichenden Entschuldungsperspektive. Es sollten daher Regelungen geschaffen werden, die es Schuldnern ermöglichen, sich (auch) von deliktischen Verbindlichkeiten zu befreien, wenn auch unter erschwerten Voraussetzungen. Vorgeschlagen wurde, die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens zugunsten deliktischer Gläubiger zu verlängern. Diskutiert wurde auch ein abgestuftes System, orientiert an der Schwere des im Einzelfall verwirklichten Delikts. Dies erntete jedoch Widerspruch durch Pedd, die darauf hinwies, eine solche Differenzierung sei in der Praxis kaum möglich und führe zu einer ausufernden Kasuistik.

Heyer schlug als Lösungsansatz vor, Deliktgläubiger könnten nach Befreiung des Schuldners von seinen übrigen Verbindlichkeiten im Wege der Restschuldbefreiung dadurch privilegiert werden, dass sie nicht in einen Vollstreckungswettlauf mit Neugläubigern eintreten müssen, sondern vorrangig vor den Neugläubigern gegen den Schuldner vollstrecken können.

Ebenfalls von Henning wurde angemerkt, das Sanktionssystem bei Verstößen von Schuldner gegen ihre insolvenzspezifischen Pflichten bzw. Obliegenheiten müsse überdacht werden. Es seien Fälle denkbar, in denen dem Schuldner zwar ein Fehlverhalten anzulasten ist, dieses aber nicht so schwerwiegend sei, dass eine Versagung der Restschuldbefreiung angemessen erscheine. Hier bedürfe es eines abgestuften Sanktionssystems. Henning schlug insoweit vor, die Möglichkeit zu eröffnen, ein Fehlverhalten des Schuldners mit einer Verlängerung des Insolvenzverfahrens bzw. der Laufzeit der Abtretungserklärung zu ahnden.



Der letzte Teil der Veranstaltung wurde erneut eingeleitet durch Heyer, der die Frage in den Raum stellte, ob es einer Neudefinition der Redlichkeitskriterien, also des Begriffs des redlichen Schuldners, bedürfe. Ausgehend von dieser Frage entwickelte sich eine lebhafte Diskussion über verschiedene Einzelaspekte. Eine inhaltlich neue EntschlieÙung wurde beim diesjährigen Deutschen Privatinsolvenztag nicht gefasst. Es wurde jedoch die zweite EntschlieÙung aus der Vorjahresveranstaltung bekräftigt, die lautete: »Der DPIT spricht sich dafür aus, die Tätigkeit der Schuldnerberatung auch zur Unterstützung Selbstständiger vor und im Insolvenzverfahren stärker finanziell durch die Träger der Schuldnerberaterfinanzierung zu unterstützen.«

Das Fazit der Tagung fällt – wie bereits in den Vorjahren – durchweg positiv aus. Nicht zuletzt aufgrund des offenen Diskurses aller am Insolvenzverfahren Beteiligten lieferte die Tagung erneut wichtige Impulse für die weitere Entwicklung des Privatinsolvenzrechts. <<